

Yorckstraße 82
10965 Berlin

Fon: 030 27 87 468 - 15

Fax: 030 27 87 468 - 13

info@asap-akkreditierung.de

www.asap-akkreditierung.de

Vereinsregister Berlin 21947 Nz

Steuernr. 27/659/50342

Commerzbank

IBAN: DE 77 1008 0000 0993 7638 00

BIC: DRESDEFF100

Vermerk ASAP-Projekttag | 18. April 2016 | 10.30 bis 16.00 Uhr im DAZ Berlin

Anwesende siehe Teilnahmeliste

Bundesverfassungsgerichtsurteil

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. Februar 2016 entschieden, dass die Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach Studiengänge durch Agenturen „nach den geltenden Regelungen“ akkreditiert werden müssen, mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Aus diesem Urteil folgt der Auftrag, dass die Bundesländer bzw. die KMK die gesetzlichen Grundlagen für das Akkreditierungssystem bis spätestens zum 01. Januar 2018 entsprechend der Entscheidung des BVerfG neu zu fassen haben.

Der Akkreditierungsrat hat den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts begrüßt, da die Legitimität der Akkreditierung als externe Qualitätssicherung ausdrücklich bestätigt wird. Die vom Gericht benannten Vorgaben müssen von den Bundesländern in Zukunft gesetzlich geregelt werden. Alle Regeln und Bestimmungen zur Akkreditierung gelten bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, die bis zum 1. Januar 2018 vorzunehmen ist, weiter. Die Presseerklärung des Akkreditierungsrates ist unter folgendem Link zu finden:

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veröffentlichungen/Pressemitteilungen/AR_Pressemitteilung_2016-4.pdf

ASAP-Vorstandsbeschluss | Aufnahmeantrag der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat im März 2016 einen Antrag auf ASAP-Mitgliedschaft gestellt. Die anwesenden fünf Vorstandsmitglieder beschließen einstimmig, die AK Nordrhein-Westfalen als Mitglied aufzunehmen.

Deutscher Qualifikationsrahmen

Leider musste Herr Gehmlich seine Teilnahme am ASAP-Projekttag kurzfristig absagen. Herr Bonnen berichtete über den von ASAP erarbeiteten DQR Architektur und Herr Bohne über den DQR Stadt-/Raumplanung.

DQR Architektur

Der DQR Architektur definiert in Stufe 6 zwei Ausbildungsziele. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in der Bundesrepublik zur Berufsqualifikation entweder ein konsekutives 5-jähriges Studium oder ein 4-jähriges Bachelorstudium vorliegen muss, sodass in Stufe 6 zwei Ausbildungsziele be-

geschrieben werden müssen: das 6- oder 7-semesterige Bachelorstudium, das nicht berufsqualifizierend ist, und das 8-semesterige Bachelorstudium, das berufsqualifizierend ist.

DQR Stadt-/Raumplanung

Im Bereich der ILS-Fachrichtungen besteht die Problematik, dass in einigen Länderkammern ein 3-jähriges Bachelorstudium zur Eintragung in die Kammerlisten ausreichend ist, wie in Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Bei den Kammern Berlin und Bremen wird derzeit eine Überarbeitung der Eintragungsvoraussetzungen vorgenommen, und zukünftig soll die Mindeststudienzeit auf vier Jahre angehoben werden. Der ASAP tritt grundsätzlich für eine 5-jährige Mindeststudiendauer für die Studiengänge der Architektur und Planung ein.

Der DQR Stadt-/Raumplanung trifft keine Aussagen zur Kammereintragungsfähigkeit.

Der ASAP hat bisher DQR für die Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadt-/Raumplanung erarbeitet. Ein DQR Innenarchitektur soll im Anschluss an die Überarbeitung der Fachlichen Kriterien Innenarchitektur erarbeitet werden.

Nach dem Beschluss des DQR Architektur und des DQR Stadt-/Raumplanung sollen diese der KMK und den zuständigen Einrichtungen bzw. Gremien vorgelegt werden.

BARL | MArchG | Empfehlungen zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen (BAK-Papier)

Am 25. April 2016 findet ein weiterer Termin der Projektgruppe BARL zur Novellierung des MArchG und den Eintragungsvoraussetzungen in Stuttgart statt.

Es besteht ein erheblicher Zeitdruck zur Umsetzung, da ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet wurde. Bisher haben acht Länderkammern die Vorgaben umgesetzt und zwei Länderkammern die Vorgaben per Rechtsverordnung.

Der „Leitfaden“ Eintragungsvoraussetzungen für die Fachrichtung Innenarchitektur wurde im BAK-Ausschuss Innenarchitektur diskutiert, und es wurde kein weiterer Änderungsbedarf gesehen.

Der „Leitfaden“ Eintragungsvoraussetzungen für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur wird am Freitag, den 22. April 2016 im BDLA-Ausschuss diskutiert werden, und Veränderungsbedarfe werden ggf. am 25. April 2016 direkt bei der Sitzung der Projektgruppe BARL in Stuttgart eingebracht.

Bei den „Leitfäden“ der Fachrichtung Architektur wird ein dringender Änderungsbedarf gesehen. Herr Bonnen wird einen Vorschlag erarbeiten und diesen am Freitag, den 22. April 2016 an die Beteiligten senden (siehe die von Herrn Bonnen erarbeitete Liste „Mindestanforderungen an die berufsvorbereitende Qualifikation von Architekten“ im Anhang).

Der „Leitfaden“ für die Fachrichtung Stadt-/Raumplanung wurde im entsprechenden BAK-Ausschuss am 1.4.2016 diskutiert, etliche Änderungen wurden angeregt und der BAK mitgeteilt. Mit der Übernahme dieser Änderungen und ein paar weiteren wird den Leitfäden im Grundsatz als Kompromiss zugestimmt.

Notifizierung – Vortrag von Herrn Wolfgang Haack

Herr Haack ist Hauptakteur bei der Deutschen Notifizierungsstelle, die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen angesiedelt ist. Notifizierung ist die „Bekanntgabe, dass ein Studienabschluss den Anforderungen der EU-Richtlinie (BARL) entspricht und damit die Voraussetzungen für die automatische Anerkennung der Diplome bei grenzüberschreitender Niederlassung oder

Dienstleistung erfüllt.“ Der Notifizierungsantrag wird durch die EU-KOM und die Mitgliedstaaten geprüft und bei erteilter Anerkennung im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Notifizierungsverfahren finden im rechtlichen Kontext von Europäischem Recht sowie des Nationalen Rechts der 28 Mitgliedsstaaten statt. In der Bundesrepublik kommt noch die föderalistische Struktur und dadurch das Landesrecht von 16 Bundesländern dazu.

Zurzeit gibt es Notifizierungsverfahren in sieben Sektorenberufen nach Titel III der BARL, hierzu gehört auch die Architektur.

Für die ILS-Fachrichtungen erfolgen die Anerkennungsverfahren mit Einzelfallprüfung nach Art. 10 ff. BARL ggf. mit Ausgleichsmaßnahmen.

Aktuell besteht das Problem, dass achtsemestrige Bachelorstudiengänge nicht mehr ohne das zweisemestrige Berufstrainee notifiziert werden können. Davon sind in Deutschland ca. 10 Architekturstudiengänge betroffen.

Mit der Notifizierung soll eine Mindestqualifikation sichergestellt werden, und das im Spannungsfeld von Eintragungsfähigkeit, Marktfähigkeit und Studienfreiheit.

Herr Haack hält es für sehr sinnvoll, dass bereits bei den Akkreditierungsverfahren die Notifizierung mitberücksichtigt wird.

Den Powerpoint-Vortrag von Herrn Haack finden Sie im Anhang.

Birgit Schütze, 17.05.2016